

stellen.

Durch ein System gezielter Kontrollen dürfte das Feld des Kriminellen hier relativ klein gehalten werden können. Wenn im Abs. 3 des § 170 festgelegt wird, daß der Mehrerlös einzuziehen ist, so gilt dies auch, wenn beispielsweise Mehrerlöse zugunsten von VEB "gemacht" worden sind /<sup>\*</sup> und der erstrebte Vermögenswert dem VEB zugute kommen sollte. U

Gleichfalls ist darauf hinzuweisen, daß es nicht dem Zufall überlassen bleiben sollte, ob berechnigte Rückforderungsansprüche tatsächlich geltend gemacht werden, sondern daß, sofern berechnigte Rückforderungsansprüche <sup>^</sup> b e s t e h e n , diese primär befriedigt werden müssen.

### 3.5 Falschmeldung und Vorteilerschleichung - § 171 StGB

Die weitere erfolgreiche Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus setzt eine auf hohem Niveau stehende wissenschaftliche Führungstätigkeit voraus. Eine solche Führungsarbeit ist weitgehend abhängig vom Ausbau und dem Funktionieren eines modernen Informationssystems. Damit wird sichtbar, daß sich die Anforderungen an die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der Informationen unmittelbar aus den Aufgaben bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben.

Die Qualität der Informationen entscheidet über die Qualität der darauf aufbauenden Leitungs- und Planungsmaßnahmen. Dieser unmittelbare Zusammenhang macht deutlich, daß den Staatsfunktionären und den leitenden Kadern im Bereich der Volkswirtschaft bei der Erstattung von Berichten und Meldungen und bei der Abfassung von Anträgen eine hohe

<sup>TJ</sup> Vgl. Anordnung über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlös aus Preisüberschreitungen - Mehrerlösanordnung vom 28. 6. 1968 (GBI. II S. 562)